

BEFÖRDERUNGS- BEDINGUNGEN

AUSGABE 2022



24/7 Online-Buchung:
<https://reservations.ralpin.com>

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUSGABE 2022

Geschätzte Kunden

Die Rollende Autobahn (Rola) der RAlpin AG transportiert Lastwagen und ihre Fahrer ohne Stress, Stau und im europäischen Transit ohne Zollkontrollen durch die Schweizer Alpen. Damit Verlad und Transport sicher und komfortabel verlaufen, gilt es einige wichtige Punkte zu beachten. Diese sind in diesem Dokument übersichtlich zusammengestellt. Diese Beförderungsbedingungen orientieren Sie über die technischen Anforderungen an die Lastwagen, welche in offenen Wagen befördert werden, und deren Ladung. Sie enthalten die Regeln, die Sie während des gesamten Prozesses – vom Check-in im Versandterminal, während dem Transport bis zum Entlad im Ankunftsterminal – beachten müssen.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden Sales & Dispatching sowie in den Terminals gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen, dass Sie die Rola für den Transit durch die Schweiz wählen und wünschen Ihnen eine angenehme und erholsame Fahrt.

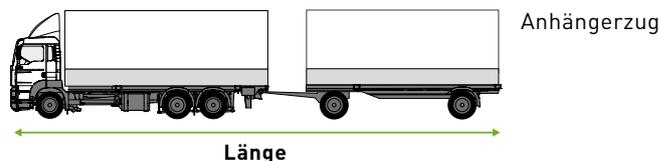
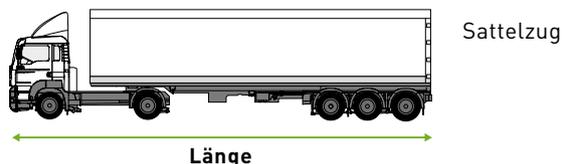
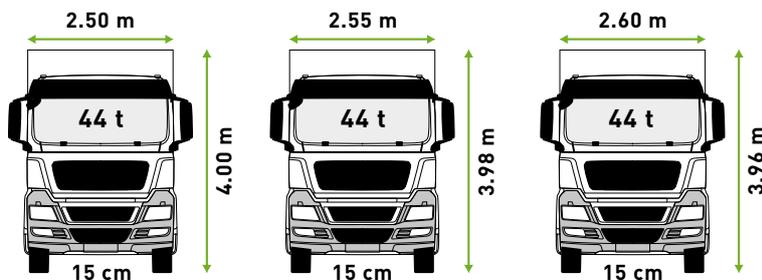
Ludwig Näf
CEO

Simone Croci Torti
Sales & Dispatching

Allgemeine Anforderungen

Die Lastwagen, die mit der Rola befördert werden, sind durch ihre Fahrer zu begleiten. Die Lastwagenfahrer verbringen während der Fahrt ihre Ruhezeit im Begleitwagen. Die Anwesenheit eines zweiten Lastwagenfahrers auf der Rola ist erlaubt, sofern dieser über eine Fahrerlaubnis für den Lastwagen verfügt und die Platzkapazität vorhanden ist. Ein zweiter Lastwagenfahrer muss bei der Buchung angemeldet werden. Das Mitreisen von weiteren Personen und Tieren ist nicht gestattet. Die RAlpin transportiert jeden auf europäischen Strassen zugelassene Lastwagen, sofern nachfolgende Masse eingehalten werden:

Sattelzug und Anhängerzug



Wir sind für Sie an folgenden Orten, Tagen und Zeiten da:

RAlpin Verkauf & Disposition

Telefon: +41 58 822 88 22 Montag – Freitag 07.00 – 20.00
dispo@ralpin.com Samstag 08.00 – 12.30

Terminal Freiburg i.Br (D)

Telefon: +49 761 887953 08 Montag 06.00 – 02.00
terminal.freiburg@ralpin.com Dienstag/Mittwoch 07.00 – 02.00
Donnerstag 07.00 – 24.00
Freitag 00.00 – 24.00
Samstag 00.00 – 14.00
Sonntag 09.30 – 21.30

Terminal Novara (I)

Telefon: +39 0321 69 70 84 Montag – Freitag 00.00 – 24.00
terminal.novara@hupac.com Samstag 00.00 – 14.00
Sonntag 14.00 – 24.00

Abweichungen der Öffnungszeiten werden kommuniziert.

24/7 Online-Buchung unter: <https://reservations.ralpin.com>

- › **Eckhöhe:** Die Eckhöhe bemisst sich bei abgesenkter Luftfederung ab Boden bis zum höchsten Punkt des Lastwagens. Bewegliche Teile (z.B. Plane), die diese Punkte überragen könnten, sind entsprechend zu sichern.
- › **Fahrzeugbreite:** Die Fahrzeugbreite umfasst die maximale seitliche Ausdehnung des Lastwagens ohne Seitenspiegel.
- › **Länge:** 18.60 Meter, in Ausnahmefällen maximal 19.00 Meter.
- › **Gewicht:** Das zulässige Maximalgewicht liegt je nach verfügbarem Niederflur-Tragwagentyp (NT-Wagentyp) bei 42 oder 44 Tonnen und umfasst die gesamte Ladeinheit (Lastwagen und geladenes Gut).
- › **Bodenfreiheit:** Die Bodenfreiheit, d.h. der Abstand zwischen dem Boden und dem tiefsten Punkt des Lastwagens, muss in Fahrtstellung resp. bei Be- und Entlad des Fahrzeuges mindestens 15 cm betragen.

Buchung und Check-in

Informationen zur Online-Buchung finden Sie auf unserer Webseite www.ralpin.com sowie in der Broschüre «Fahrpläne und Preise». RALpin ist bei der Buchung auf korrekte und soweit möglich vollständige Angaben angewiesen. Sie unterstützen uns damit bei der Transportplanung. Wir bitten Sie, nicht früher als 90 Minuten vor Annahmeschluss auf das Terminalgelände zu fahren und die Parkordnung im und um die Terminals zu befolgen. Das Parkieren von Lastwagen ausserhalb der Terminals im öffentlichen Raum liegt in Ihrer alleinigen Verantwortung.

Damit das Check-in zügig abgewickelt werden kann halten Sie bitte folgende Dokumente bereit:

- › Transportdokumente (CMR, etc.)
- › Weitere warenspezifische Begleitpapiere (zum Beispiel bei Gefahrgut, Abfall)
- › Beim Transport von Gefahrgut: Angabe aller für den Transport gefährlicher Güter relevanten Daten gemäss ADR 5.4.1.1.1 f
- › Sendungsnummer (falls vorhanden)
- › Personalausweis (Pass oder Identitätskarte)

Vor jeder Fahrt ist durch die Lastwagenfahrer die Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblasses zu bestätigen. Das Sicherheitsmerkblatt ist neben diesen Beförderungsbedingungen, dem Ticket und den AGB integraler Vertragsbestandteil.

Gefahrgut / Güter mit besonderen Anforderungen

RALpin übernimmt die Beförderung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut, das gemäss dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse und Schiene (ADR/RID) zugelassen ist. Ein Lastwagen, der mit Gefahrgut beladen ist, muss den nationalen und internationalen Normen entsprechen, die für die Beförderung auf Schiene und Strasse durch gesetzliche und durch behördliche Vorschriften festgelegt sind. Es gelten insbesondere die Bestimmungen aus dem ADR sowie die Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID = Anhang C zum COTIF). Fahrzeuge mit unvollständiger oder falscher Kennzeichnung werden nicht angenommen.

Die Beförderung eines Lastwagens mit Gefahrgut ist anzukündigen. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Vorschriften der jeweiligen Länder bezüglich Anmeldepflicht für Güter bestimmter Stoffgruppen oder Transporten, die dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen. Pyrotechnische Güter der Klasse 1 mit den UN-Nummer 0334, 0335, 0336, 0337, 0428, 0429, 0430, 0431, 0432 und 0461 sowie für den Transit durch die Schweiz bewilligungspflichtige Güter müssen RALpin mit einer Vornotizzeit von mindestens 72 Stunden vorgemeldet werden. Unfallmerkblätter, Notifizierungsschreiben sowie Bewilligungen für die Ein-, Aus- und/oder Durchfuhr von bewilligungspflichtigen Gütern sind bei den zuständigen Behörden der betreffenden Länder durch den Kunden zu organisieren und den Frachtpapieren mitzugeben.

Von der Beförderung ausgeschlossene gefährliche Güter

Gefahrgut gemäss RID, Abschnitt 1.1.4.4 (Huckepackverkehr) sowie einige weitere Gefahrgüter sind von der Beförderung ausgeschlossen (siehe nachfolgende Tabelle).

	gemäss ADR/RID 1.1.4.4	gemäss AGB RALpin
Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe A	0020, 0021, 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224, 0473	
Klasse 2	2421, 2455	1005, 1008, 1017, 1032, 1040, 1048, 1050, 1061, 1075, 1076, 1079, 1741, 2186, 2188, 2196, 3083
Klasse 3		1218, 1280, 2398
Klasse 4.1	3097, 3231–3240, 3533, 3534	
Klasse 4.2	3127, 3255	
Klasse 4.3	3133	1340
Klasse 5.1	3100, 3121, 3137	
Klasse 5.2	3111–3120	
Klasse 6.1	2249	
Klasse 6.2		alle
Klasse 7		alle
Klasse 8	1798	1829
Klasse 9		2315, 3432

Abfalltransport

Wer den Transport von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen auf der ROLA beabsichtigt, muss die folgenden Bestimmungen beachten:

- › Für Abfälle, die auf der **Grünen Liste** aufgeführt sind, müssen die entsprechenden CER Nummern und die geschätzten Jahresmengen vor Antritt jedes neuen Abfalltransports an RALpin geschickt werden. Nach Freigabe der Transporte durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss 48 Arbeitsstunden vor der geplanten Abfahrt jeder einzelnen Transportanfrage der vorausgefüllte Anhang VII beigefügt werden.
- › Bei Abfällen auf der **Gelben Liste**, die der Meldepflicht durch die zuständigen Behörden unterliegen, müssen die vollständigen Unterlagen über die Meldung mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Abfahrtsdatum vorgelegt werden. Insbesondere:
 - › Kopie der erteilten Genehmigungen von den zuständigen Behörden der verschiedenen an der Beförderung beteiligten Staaten (Versand-, Transit- und Bestimmungsstaat);
 - › Angaben zu allen in den verschiedenen Ländern zugelassenen Strecken, einschliesslich der jeweiligen Grenzübergangsstellen, die in den Anhängen der Meldung aufgeführt sind;
 - › Liste der Beförderer, die für den Transport der gemeldeten Abfälle zugelassen sind;
 - › Analysen zur chemischen Charakterisierung des Abfalls mit Angabe der gefährlichen Eigenschaften.

Zusätzlich zu diesen Unterlagen muss bei RALpin für jeden einzelnen Antrag auf Beförderung von Abfällen der gelben Liste 48 Arbeitsstunden vor der geplanten Abfahrt eine Kopie des Begleitformulars des Fahrzeugs vorgelegt werden. Die oben genannten Dokumente müssen innerhalb der oben genannten Frist an dispo@ralpin.com gesendet werden.

Sicher auf der Rola durch die Schweiz

Die nachfolgenden Erläuterungen haben zum Ziel, einen effizienten und reibungslosen Betriebsablauf und die Sicherheit auf der Rola zu gewährleisten. Dabei wird zwischen allgemeinen Hinweisen (gültig für den gesamten Prozess) und spezifischen Hinweisen zum Beispiel zu Belad, Lastwagen sichern, Entladen vorbereiten unterschieden. Die im Sicherheitsmerkleblatt stichwortartig und mit Piktogrammen aufgeführten Hinweise werden hier näher ausgeführt. Alle aufgeführten Vorgaben sind verbindlich und durch die Lastwagenfahrer zwingend einzuhalten.

Allgemeine Hinweise



Anweisungen des Terminal- und des Bahnpersonals befolgen

- › Den Anweisungen des Terminal-, Bahn- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten, sowohl bei der Beförderung als auch innerhalb der Terminals.



Achtung Hochspannung – Lebensgefahr

- › Die Fahrleitungen im Bahnverkehr stehen unter Hochspannung (3'000–15'000 Volt). Das Annähern oder Berühren von unter Spannung stehenden oder nicht geerdeten Fahrleitungen ist lebensgefährlich.
- › Das Besteigen von Lastwagen und jegliches Hantieren (Antenne, Spanngurten etc.) unter der Fahrleitung ist sowohl auf der Strecke wie in den Terminals verboten sofern dies nicht durch das anwesende Bahnpersonal ausdrücklich erlaubt wurde.



Sicherheitsbekleidung

- › In den Terminals gilt eine Tragpflicht von Warnwesten. Wegen der Gefahren durch den Bahnverkehr ist es unerlässlich, dass alle sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen gut sichtbar sind. Die Warnweste ist im Begleitwagen mitzuführen.



Videoüberwachung

- › RALpin kann die Terminals sowie die Begleitwagen zum Schutz vor Vandalismus sowie zur Beweissicherung im Falle von Schadenfällen mit Videokameras überwachen. Zur Information der von der Überwachung betroffenen Personen bringt RALpin im Aufnahmefeld der Kameras gut sichtbare Hinweisschilder an.



Hupen verboten

- › Generelles Verbot von Hupen in den Terminals.

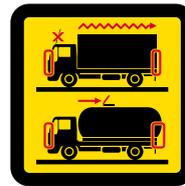
Im Versandterminal

Vorbereitung Belad

Vorkehrungen zur Einhaltung der Maximalmasse (Profil) und der Ladungssicherung können bereits vor dem Belad getätigt werden. Dazu zählen:



- › Lastwagen auf lose und defekte Teile kontrollieren und sichern sowie lose Teile demontieren und im Lastwagen verstauen.
- › Windabweiser sichern.



- › Planen und Faltschiebedächer sowie Domdeckel und Bodenventile/Ausläufe von Zisternen schliessen und sichern (Planen und Faltschiebedächer wenn nötig mit Spanngurten sichern).
- › Sämtliche Antennen (Radio, Funk etc.) entfernen oder einziehen.
- › ADR-Tafeln gut sichtbar am LKW anbringen.

Lastwagen müssen für den Transport der geladenen Güter geeignet sein (Transport von Coils, Gefahrgut etc.). Das geladene Gut muss die Anforderungen für den sicheren Transport erfüllen. Die geltenden Vorschriften bezüglich Verladung und Befestigung der Güter auf Lastwagen sind einzuhalten (Ladungssicherung entsprechend Vorschriften Strassentransport).

Die Überschreitung der zulässigen Lademasse und ungenügende Ladungssicherung stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko während der Fahrt mit der Rola dar und müssen unter allen Umständen vermieden werden. Neben Unfällen ist unterwegs mit betrieblichen Verzögerungen aufgrund von Kontrollen, Besserverlad oder Aussetzen von Fahrzeugen auf der Strecke zu rechnen.

Da die Platzverhältnisse in den Terminals beschränkt sind, ist die Zufahrt auf das Terminalgelände erst 90 Minuten vor Abfahrt des Zuges gestattet.

Belad

Das Auffahren auf die Komposition ist eine der heikelsten Phasen beim gesamten Transport. Hier besteht ein hohes Unfallrisiko, sofern die nachfolgenden Vorschriften nicht eingehalten werden. Das Auffahren auf die Rola wird durch das Bahnpersonal freigegeben.



Luftfederung aktivieren = maximale Bodenfreiheit

- › Das Auffahren beginnt, wenn die erste Achse des Lastwagens auf die Beladerampe fährt.
- › Beim Auffahren muss die Luftfederung in Fahrtstellung stehen, um eine maximale Bodenfreiheit von mindestens 15 cm über das gesamte Fahrzeug (Zugmaschine und Sattelaufleger / Anhänger) zu erreichen und so eine Berührung zwischen Unterboden des Lastwagens und Niederflur-Tragwagen (NT-Wagen) zu vermeiden. Allfällige Lenkachsen am Auflieger müssen blockiert sein.



Zug im Schrittempo befahren

- › Die Komposition muss im Schrittempo (max. 5 km/h) befahren werden.
- › Lastwagen mit einer Bodenfreiheit unter 17 cm müssen sowohl die Auffahrrampe als auch die Komposition mit besonderer Vorsicht und sehr langsam befahren.
- › Es ist darauf zu achten, dass der NT-Wagen hindernisfrei befahrbar ist. Bei Unregelmässigkeiten wie herumliegende Keile, offene Klappen etc., muss der Lastwagen unverzüglich gestoppt und das Aufsichtspersonal informiert werden.



Abstand von einer Wagenlänge einhalten

- › Beim Auffahren auf die Komposition ist ein Abstand von einer NT-Wagenlänge einzuhalten (d.h. zwischen zwei Lastwagen muss sich ein leerer NT-Wagen befinden).
- › Bei Erreichen des Stellplatzes ist der Lastwagen mittig zu positionieren, der erste Gang einzulegen und der Motor abzustellen.

Belad abschliessen



Luftfederung entlüften

- › Die Luftfederung am Zugfahrzeug und Auflieger ist bei gelöster Handbremse so abzusenken, dass die maximal zulässige Höhe des Lastwagens sichergestellt ist.



Apparate und elektronische Geräte ausschalten

- › Apparate und elektronische Geräte sind auszuschalten, so dass ein selbständiges Verstellen der Antennen unmöglich ist.



Lastwagen sichern

- › Handbremse anziehen.
- › Seitenspiegel einklappen.
- › Zündung und Hauptschalter ausschalten.
- › Alle Wertsachen aus der Fahrerkabine mitnehmen.
- › Kabine abschliessen.
- › Lastwagen mit mindestens vier Keilen sichern:
 - › NICHT an der vordersten Achse der Zugmaschine
 - › NICHT zwischen den Achsen der Zugmaschine
 - › NICHT hinter der letzten Achse des Aufliegers

Die Fahrt auf der Rola

Die angenehme, erholsame und sichere Fahrt auf der Rola erfordert das Einhalten folgender Regeln:



Aufenthalt im Lastwagen während der Fahrt nicht gestattet

- › Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt im Lastwagen während der Rola-Fahrt nicht gestattet. Das Mitfahren im eigenen Lastwagen ist mit schwerwiegenden Risiken verbunden, zum Beispiel der Gefahr von Stromschlägen und fehlenden Fluchtmöglichkeiten bei Unfällen in Tunnels.



In Notfällen Sprechverbindung benützen und Lautsprecherdurchsagen befolgen

- › Für den Ereignisfall besteht eine Kommunikationsmöglichkeit von und zum Lokführer und zur zentralen Produktionsüberwachungsstelle. In solchen Situationen sind die Sicherheitshinweise zu befolgen sowie die Anweisungen zu beachten.
- › Falls das Bahnpersonal die Anweisung erteilt, den Begleitwagen zu verlassen, ist unbedingt den Gefahren des Bahnverkehrs (entgegenkommende Züge, herunterhängende Fahrleitung etc.) höchste Aufmerksamkeit zu schenken.



Begleitwagen bei Zwischenhalt nicht verlassen

- › Das Ein- und Aussteigen aus dem Begleitwagen ist nur in den Terminals oder auf Anweisung des Bahnpersonals gestattet. Bei Zwischenhalten auf der Strecke und in Bahnhöfen ist jederzeit und ohne jegliche Vorankündigung mit der Weiterfahrt des Zuges, Rangierbewegungen oder anderem Zugverkehr zu rechnen. Ausserhalb des Begleitwagens herrscht Warnwesten-Tragpflicht.
- › Aus Rücksicht auf die anderen Fahrer sind die Liegeabteile, der Aufenthaltsraum sowie die WC und Waschräume sauber zu halten.
- › Es ist verboten Gegenstände (z.B. Papierhandtücher) oder Abfälle in die Toiletten oder aus dem Fenster zu werfen.



Alkoholkonsum in den Terminals und während der Fahrt

- › Es gelten die gleichen Grenzwerte wie im Strassenverkehr. Kontrollen sind vorbehalten.



Generelles Rauchverbot im Begleitwagen

- › Im Begleitwagen gilt ein generelles Feuer- und Rauchverbot.
- › Für die Sicherheit sind die Wagen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Bei Feuer oder Rauch wird die gesamte Energieversorgung (exkl. Notbeleuchtung) des Begleitwagens unterbrochen und ein akustischer Alarm ausgelöst.



Offenes Feuer im Begleitwagen ist nicht erlaubt

- › Das Mitbringen und Benutzen von Kochern mit offener Flamme (z.B. Gaskocher) ist nicht erlaubt.

Im Ankunftsterminal

Ankunft

Im Ankunftsterminal werden die Lastwagen durch die Fahrer von der Rola entladen.



Besteigen der Lastwagen erst nach Anweisung

- › Verlassen des Begleitwagens und Besteigen der Fahrerkabine erst auf Anweisung des Terminalpersonals. Ausserhalb des Begleitwagens herrscht Warnwesten-Tragpflicht.



Montage der Antenne unter der Fahrleitung verboten

- › Das Montieren von Antennen, das Besteigen des Fahrzeugs und jegliches Hantieren unter der Fahrleitung sind auch bei Ankunft im Terminal verboten.

Vorbereitung Entlad



Luftfederung aktivieren = maximale Bodenfreiheit über den ganzen Lastwagen

- › Beim Abfahren muss die Luftfederung in Fahrtstellung stehen, um eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm über das gesamte Fahrzeug (Zugmaschine und Sattelaufleger / Anhänger) zu erreichen. Nur bei maximaler Bodenfreiheit wird ein Kontakt zwischen Lastwagen und NT-Wagenboden vermieden.



Keile entfernen und in Halterung stecken

- › Alle Keile sind zu entfernen und korrekt in die dafür vorgesehene seitliche Halterung zu stecken. Herumliegende Keile stellen eine Gefahr für die nachfolgenden Lastwagen dar.

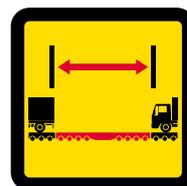
Entlad

Das Abfahren von der Komposition wird durch das Bahnpersonal freigegeben. Nach der Herstellung der Entladebereitschaft durch das Bahnpersonal muss unmittelbar vom Zug gefahren werden.



Zug im Schritttempo befahren

- › Die Rola darf nur im Schritttempo (max. 5 km/h) befahren werden.
- › Lastwagen mit einer Bodenfreiheit unter 17 cm müssen sowohl die Abfahrrampe als auch die Komposition mit besonderer Vorsicht und sehr langsam befahren.
- › Es ist darauf zu achten, dass der NT-Wagen hindernisfrei befahrbar ist. Bei Unregelmässigkeiten wie herumliegende Keile, offene Klappen etc., muss der Lastwagen unverzüglich gestoppt und das Aufsichtspersonal informiert werden.



Abstand von einer Wagenlänge einhalten

- › Beim Abfahren von der Rola ist ein Abstand von einer NT-Wagenlänge einzuhalten (d.h. zwischen zwei Lastwagen muss sich ein leerer NT-Wagen befinden).

Das Abfahren ist beendet, wenn die letzte Achse des Lastwagens von der Entladerampe gefahren ist.

Das Terminal ist unmittelbar nach dem Entlad, spätestens jedoch nach 15 Minuten zu verlassen.

WIR WÜNSCHEN IHNEN EINE GUTE UND SICHERE FAHRT.
DANKE, DASS SIE DIE ROLA FÜR DEN TRANSIT DURCH DIE
SCHWEIZER ALPEN WÄHLEN!

